

# RS Vwgh 2015/11/25 Ro 2015/16/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2015

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z3;

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

## Rechtssatz

Eine eigentlich geschuldete Leistung (z.B. eine auf Geld gerichtete Schuld) kann auch durch Übereignung eines Grundstückes an Erfüllung statt erbracht werden. Erlischt ein Zahlungsanspruch durch Übereignung eines Grundstückes an Erfüllung statt, so ist der Wert des Zahlungsanspruches die Gegenleistung. Wird das Grundstück des Schuldners zur Erfüllung einer Geldforderung angenommen, so gilt als Gegenleistung der Betrag der vom Gläubiger aufgegebenen Forderung (vgl. Loose in Boruttau, Kommentar zum deutschen Grunderwerbsteuergesetz17, Rz. 361 zu § 9, mwN). Eine eigentlich geschuldete Leistung (z.B. eine auf Geld gerichtete Schuld) kann auch durch Übereignung eines Grundstückes an Erfüllung statt erbracht werden. Erlischt ein Zahlungsanspruch durch Übereignung eines Grundstückes an Erfüllung statt, so ist der Wert des Zahlungsanspruches die Gegenleistung. Wird das Grundstück des Schuldners zur Erfüllung einer Geldforderung angenommen, so gilt als Gegenleistung der Betrag der vom Gläubiger aufgegebenen Forderung vergleiche Loose in Boruttau, Kommentar zum deutschen Grunderwerbsteuergesetz17, Rz. 361 zu Paragraph 9,, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015160034.J04

## Im RIS seit

18.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>